

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

28. APR. 1970

Gesetz: Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantik-Vertrages vom 19. Juni 1951 und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen, Bundesgesetzblatt 61 II 1183; Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantik-Vertrages, BGBl. 61 II 1218, Art. 56 Abs. 9, Art. 81; Unterzeichnungs-Protokoll zum Zusatzabkommen, BGBl. 61 II 1313, zu Art. 56 Abs. 9; Soldatengesetz vom 19. März 1956, BGBl. 56 I 114, § 70; BetrVG § 18; PersVG §§ 22, 73; GG Art. 3; Truppenvertrag Art. 44 Abs. 9; EWG-Verordnung Nr. 38/64 Art. 9 Abs. 1; EWG-Verordnung Nr. 1612/68 Art. 8, 48; TVAL II (Frz.) vom 16. Dezember 1966

Leitsatz:

Das für die Bediensteten der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen geltende Betriebsvertretungsrecht gilt auch für die zivilen Arbeitnehmer bei den französischen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland.

Aktenzeichen: 1 ABR 16/69

Beschluß des BAG vom 28. April 1970 LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 16/69

6 Ta BV 1/69 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet
am 28. April 1970

gez. Henkelmann,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 1970 durch die Bundesrichter Wichmann und Wendel und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Winkler und Hirschmann beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin
gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Baden-Württemberg vom 11. September 1969 -
6 Ta BV - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I.

Am 29. November 1968 wurde bei der Mittelbehörde
Comptoir de l'Economet de l'Armée des F.F.A. in Bühl,
bei der 800 deutsche Bedienstete beschäftigt sind, die
Bezirksbetriebsvertretung nach den Bestimmungen des
durch Art. 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens zum Nato-Trup-
penstatut vom 3. August 1959 und dem dazugehörigen
Unterzeichnungsprotokoll modifizierten Personalvertre-
tungsgesetzes des Bundes gewählt.

Die Antragstellerin, bei der sämtliche Mitglie-
der der Bezirksbetriebsvertretung organisiert sind,
hat am 13. Dezember 1968 ein Beschlußverfahren einge-
leitet und vorgebracht, diese Wahl sei nichtig. Durch
die Anwendung des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut
sei sie mit so großen Mängeln behaftet, daß man sie
als Nichtwahl ansehen müsse. Die genannte Rechtsgrund-
lage gelte nach dem Austritt Frankreichs aus der mili-
tärischen Integration der Nato für die bei den franzö-
sischen Streitkräften in Deutschland beschäftigten Ar-
beitnehmer nicht mehr; die Voraussetzung für die inner-
deutsche Anwendung des Zusatzabkommens sei dadurch ent-
fallen. Der Briefwechsel zwischen dem französischen Bot-
schafter und dem deutschen Außenminister vom 21. Dezem-
ber 1966 enthalte eine Übereinkunft hinsichtlich der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

neuen militärischen Situation, aber keine Vereinbarung für die zivilen Arbeitnehmer bei den französischen Streitkräften. Das durch Art. 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut und durch das Unterzeichnungsprotokoll modifizierte Personalvertretungsgesetz sei mindestens ^{an}un~~an~~wendbar geworden. Darüber hinaus verstoße die dort festgesetzte Regelung ohnehin gegen das Grundgesetz wie auch gegen EWG-Bestimmungen.

Die Antragstellerin hat beantragt festzustellen, daß die Wahl zur Betriebsvertretung am 29. November 1968 in Bühl bei der Mittelbehörde Comptoir de l'Economet de l'Armée des F.F.A. nichtig ist.

Die Bundesrepublik Deutschland ist auf Antrag der Mittelbehörde am Verfahren beteiligt; sie hat zugleich in deren Namen um Zurückweisung des Antrags gebeten.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag, das Landesarbeitsgericht die Beschwerde der Antragstellerin zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde ist zugelassen worden. Mit dieser verfolgt die Antragstellerin ihren Antrag weiter. Die Mittelbehörde und die Bundesrepublik Deutschland bitten um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II.

1. a) Der erkennende Senat hat bereits im Verfahren 1 ABR 9/69 durch den zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß vom 19. Dezember 1969 entschieden, daß Betriebsvertretungsstreitigkeiten bei den alliierten Streitkräften von den Arbeitsgerichten

- 4 -



im Beschlußverfahren zu entscheiden sind. Das folgt aus Nr. 10 zu Art. 56 Abs. 9 des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen. Zwar leugnet die Antragstellerin die Wirksamkeit dieser Abkommen, jedenfalls ihre Anwendbarkeit auf den Streitfall, nämlich auf die zivilen Arbeitnehmer bei den französischen Truppen. Gleichwohl muß diese Frage im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren entschieden werden, da es sich um betriebsvertretungsrechtliche Streitigkeiten bei den alliierten Streitkräften handelt.

b) Die Beteiligte zu 2), die auch für die Beteiligte zu 1) auftritt, hat in den Vorinstanzen den Einwand der Rechtskraft erhoben, und zwar unter Hinweis auf das vor dem Arbeitsgericht Freiburg durchgeführte Verfahren 2 BV 1/68. Dieser Einwand greift nicht durch. Im Streitfall handelt es sich um die Frage der Nichtigkeit einer ganz bestimmten Wahl, nämlich der bei der Beteiligten zu 1). Diese Wahl war nicht Gegenstand des Freiburger Verfahrens, in dem es um die Wirksamkeit einer Wahl ging, die bereits ein Jahr vorher erfolgt war. Trotz der erweiterten Rechtskraftwirkung der Entscheidungen im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren wirkt die Rechtskraft nicht über das hinaus, worüber aufgrund des Antrags entschieden ist. Das war im Freiburger Verfahren eine Wahl in der Südzone. Hier dagegen geht es um die Wirksamkeit einer Wahl bei einer in Bühl stationierten Einheit.

c) Das auch im Beschlußverfahren erforderliche Rechtsschutzinteresse (vgl. zum Rechtsschutzinteresse im Beschlußverfahren die Zusammenstellung bei



Auffarth=Schönherr, ArbGG, 2. Aufl., § 81 - 15, Nr. 1 - 13) ist im Streitfall zu bejahen. Die Antragstellerin als eine in der betreffenden Einheit vertretene Gewerkschaft hat ein rechtliches Interesse an der Feststellung, ob die Betriebsvertretungen in ihrem Wirkungsbereich gesetzmäßig besetzt sind. Das ergibt sich schon aus ihrem Anfechtungsrecht als Gewerkschaft nach § 18 BetrVG, § 22 PersVG. Dann muß sie erst recht die Nichtigkeit einer solchen Wahl geltend machen können, da dies jeder interessierten Stelle freisteht.

d) Die Antragstellerin begehrt nach dem Wortlaut des gestellten Antrags die Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl. Nichtig ist eine Wahl aber nur bei ganz offensichtlichen Verstößen. Diese müssen so evident sein, daß sie jeden Betrachter auf den ersten Blick erkennen lassen, eine Wirksamkeit der Wahl sei unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu begründen.

Im Streitfall haben zwei Gerichte die streitige Wahl für rechtmäßig gehalten. Deshalb ist es zweifelhaft, ob überhaupt so grobe Verstöße gegen Wahlvorschriften angenommen werden können, daß eine Nichtigkeit der Wahl in Frage käme.

Diese Frage bedarf aber keiner Entscheidung. Denn jedenfalls ist in dem Antrag, da im Beschlußverfahren eine großzügige Auslegung der Anträge erforderlich ist, als ein Minus eine Wahlanfechtung zu sehen. Die Anfechtungsfrist ist ohne Rücksicht auf das Datum des Aushangs, das nicht festgestellt ist, gewahrt; die Wahl erfolgte am 29. November 1968; die "Anfechtung" ist am 13. Dezember 1968, also innerhalb der 14-tägigen Frist, bei Gericht eingegangen. Deshalb mußte der Senat jedenfalls die Frage der Anfechtbarkeit der Wahl prüfen.



- 6 -

2. a) Zu den Grundlagen des Betriebsvertretungsrechts der zivilen Arbeitnehmer bei den alliierten Streitkräften hat der Senat in dem schon erwähnten Beschluß vom 19. Dezember 1969, 1 ABR 9/69, bereits Stellung genommen. Dieses Recht ist geregelt in dem Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen, BGBl. 1961 II S. 1218, (im folgenden Zusatzabkommen genannt) und im Unterzeichnungsprotokoll zum Zusatzabkommen, BGBl. 1961 II S. 1313 (im folgenden Unterzeichnungsprotokoll genannt). Das Zusatzabkommen und das Unterzeichnungsprotokoll sind geltendes Recht aufgrund Art. 1 II A des Gesetzes zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum Nato-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen, BGBl. 1961 II S. 1183) (vgl. auch das Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts in der Sache 2 AZR 424/68 vom 3. Juli 1969, AP Nr. 1 zu § 46 TVAL II).

Art. 56 IX des Zusatzabkommens bestimmt, daß die für die zivilen Bediensteten bei der Bundeswehr maßgebenden Vorschriften des deutschen Rechts über die Personalvertretung für die Betriebsvertretungen der zivilen Arbeitskräfte bei einer Truppe und einem zivilen Gefolge gelten, soweit in dem auf diesen Artikel Bezug nehmenden Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Personalvertretungsrecht der zivilen Bediensteten bei der Bundeswehr regelt § 70 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956, BGBl. I S. 114. Danach gilt für

- 7 -



- 7 -

die bei den Einheiten, Verbänden und Schulen der Bundeswehr Bediensteten, die nicht Soldaten sind, das Personalvertretungsgesetz mit der Maßgabe, daß § 73 PersVG hinsichtlich der Mitwirkung bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen keine Anwendung findet, soweit es die militärischen Aufgaben der Bundeswehr erfordern. Die weiteren Einschränkungen des Betriebsvertretungsrechts der zivilen Arbeitnehmer bei den Streitkräften, die sich aus dem Unterzeichnungsprotokoll ergeben, auf das in Art. 56 IX des Zusatzabkommens Bezug genommen ist, sind folgende (vgl. aaO S. 1334 f):

- aa) Es werden keine Gesamtbetriebsräte gebildet. Für die Bezirksbetriebsvertretungen ist die Höchstzahl von 11 Mitgliedern vorgeschrieben. Einen Hauptpersonalrat gibt es nicht (aaO Nr. 2).
- bb) Es besteht keine Pflicht des Dienststellenleiters, einen Wahlvorstand zu bestellen (aaO Nr. 3).
- cc) Die Amtszeit der Betriebsvertretungen beträgt lediglich ein Jahr (aaO Nr. 5).
- dd) Es bestehen Beschränkungen hinsichtlich der Vorlage von Unterlagen und des Betretens von Dienststellen (aaO Nr. 6).
- ee) Statt der Mitbestimmung findet nur eine Mitwirkung statt (aaO Nr. 7).
- ff) Es bestehen Beschränkungen hinsichtlich der Vorlage von Entwürfen von Verwaltungsanordnungen und hinsichtlich der Vornahme von Unfalluntersuchungen (aaO Nr. 8).

Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Einschränkungen schwerwiegend sind. Gleichwohl ist die Auffassung der Antragstellerin, sie hätten zulässigerweise nicht vorgenommen werden können, abzulehnen.

- 8 -



- 8 -

Die streitige Anordnung beruht auf deutschem Gesetzesrecht, das bisher nicht aufgehoben ist. Sie muß daher grundsätzlich als verfassungsmäßig angesehen werden, es sei denn, daß durchschlagende Bedenken deswegen bestehen, weil ein Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes anzunehmen wäre. Ein solcher Verstoß ist jedoch nicht festzustellen.

Der Umfang der Mitbestimmungsrechte der Betriebs- und Personalvertretungen ist verfassungsmäßig nicht verankert. Auf diesem Gebiet findet sich in den verschiedenen Gesetzen eine durchaus unterschiedliche Regelung. So geht das Mitbestimmungsrecht im Personalvertretungsgesetz nicht so weit wie im Betriebsverfassungsgesetz. Selbst im letzteren sind bedeutsame Ausnahmen vorgesehen, beispielsweise hinsichtlich der Tendenzbetriebe und vor allem hinsichtlich der Kirchen. Sonstige Einschränkungen, beispielsweise hinsichtlich der Bundeswehr, sind ebenfalls gesetzlich verankert. Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber eine Differenzierung als zulässig angesehen hat.

Obwohl die durch das Unterzeichnungsprotokoll für die Zivilbediensteten bei den Streitkräften hinsichtlich des Betriebsvertretungsrechts eingeführten Einschränkungen gegenüber der Regelung im deutschen öffentlichen Dienst und in der deutschen Privatwirtschaft ein erhebliches Gewicht haben, stehen den Zivilbediensteten bei den Streitkräften z. Z. doch weitergehende Rechte zu, als es unter der Geltung des Truppenvertrages der Fall war. Zu dem Rechtszustand unter der Geltung des Truppenvertrages hat sich der erkennende Senat wiederholt geäußert (vgl. 1 AZR 54/58 vom 25. April 1958; BAG 5, 285 = AP Nr. 16 zu

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Art. 44 Truppenvertrag; BAG AP Nr. 18 zu Art. 44 Truppenvertrag; BAG 6, 121 = AP Nr. 22 zu Art. 44 Truppenvertrag). En ist dort stets davon ausgegangen, daß der Ausschluß des deutschen Betriebs- und Personalvertretungsrechts durch den Truppenvertrag rechtswirksam war und daß auf die Arbeitsverhältnisse deutscher Arbeitnehmer bei den alliierten Streitkräften weder das Betriebsverfassungsgesetz noch das Bundespersonalvertretungsgesetz Anwendung fanden, und zwar weder unmittelbar noch entsprechend.

Zwar ist seit dieser Rechtsprechung eine längere Zeit vergangen. Andererseits aber ist der Rechtszustand nach dem Zusatzabkommen und dem Unterzeichnungsprotokoll für die Arbeitnehmer bei den Streitkräften ein günstigerer geworden, als er nach dem Truppenvertrag bestand. Deshalb kann nicht gesagt werden, daß nunmehr die Beschränkungen, die das Zusatzabkommen und das Unterzeichnungsprotokoll gegenüber dem Rechtszustand nach dem Betriebsverfassungsgesetz und nach dem Personalvertretungsgesetz auch heute noch aufweisen, unwirksam seien.

Ebensowenig kann von einem Verstoß gegen Art. 3 GG gesprochen werden. Einen solchen Verstoß hat der Senat schon in den vorgenannten Entscheidungen zum Truppenvertrag verneint. Die dort angeführten Gründe gelten auch jetzt noch, da sich das Wesen der Dienststelle als einer militärischen Einheit nicht geändert hat. Daraus folgt, daß die Regelung, wie sie sich aus dem Zusatzabkommen und dem Unterzeichnungsprotokoll ergibt, nach wie vor geltendes Gesetz ist. Dieser Rechtszustand ist zwar keineswegs befriedigend. Eine Änderung kann aber nur durch den Gesetzgeber erfolgen, nicht durch die Gerichte, die an das Gesetz gebunden sind.



- 10 -

b) Muß nach alledem die betriebsvertretungsrechtliche Regelung, wie sie im Zusatzabkommen und im Unterzeichnungsprotokoll getroffen worden ist, als verfassungsmäßig angesehen werden, so wird an ihrer Wirksamkeit auch durch EWG-Bestimmungen nichts geändert. Art. 9 Abs. 1 der EWG-Verordnung Nr. 38/64 vom 25. März 1964 verbot eine Schlechterbehandlung der Arbeitnehmer eines Mitgliedstaates, die in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt wurden. Darum handelt es sich bei den Arbeitnehmern der alliierten Streitkräfte nicht: Hinsichtlich des Betriebsvertretungsrechts werden alle Arbeitnehmer bei den französischen Streitkräften ohne Rücksicht auf ihre jeweilige Staatsangehörigkeit gleich behandelt.

Art. 9 der EWG-Verordnung Nr. 38/64 ist durch Art. 48 der EWG-Verordnung Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968 außer Kraft gesetzt worden. Art. 8 dieser Verordnung hat an dem Rechtszustand, wie er nach der Verordnung Nr. 38/64 bestand, in den hier interessierenden Fragen sachlich nichts geändert. Auch aus den EWG-Vorschriften läßt sich also eine Unwirksamkeit des durch das Unterzeichnungsprotokoll gestalteten Betriebsverfassungsrechts bei den alliierten Streitkräften nicht herleiten.

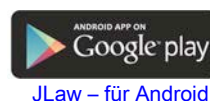
c) Die betriebsvertretungsrechtliche Stellung der zivilen Arbeitnehmer bei den französischen Streitkräften ist keine andere als die der Arbeitnehmer bei den übrigen alliierten Streitkräften. Zwar sind die französischen Truppen aus der Integration des Bündnisses gelöst (Deutsche Politik 1966, Tätigkeitsbericht der Bundesregierung, Auswärtiges Amt, S. 4). Frankreich ist aber noch Mitglied der Nato geblieben und hat seine Mitgliedschaft nicht gekündigt (ABC der Leistung, Taschenlexikon der Politik,

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Osang-Verlag, 1969, S. 188). Die eingangs genannten Verträge, Abkommen und Protokolle gelten, da sie nicht gekündigt sind, gemäß Art. 81 des Zusatzabkommens (aaO S. 1309) für die französischen Streitkräfte weiter. Auf den von der Antragstellerin erwähnten Briefwechsel zwischen dem französischen Botschafter und dem deutschen Außenminister kommt es deshalb nicht an.

d) An diesem Ergebnis ändert der speziell für die Bediensteten der französischen Behörden abgeschlossene TVAL II (Frz.) nichts. Wäre Art. 56 des Zusatzabkommens ungültig, so hätte die Bundesrepublik diesen Tarifvertrag gar nicht abschließen können. Gleichwohl ist er abgeschlossen worden, und einer der Tarifpartner ist die Antragstellerin.

3. Unter diesen Umständen bedarf es nicht der Entscheidung, ob, wie die Antragstellerin meint, bei einem Fortfall der Nato-Bestimmungen über das Betriebsvertretungsrecht ohne weiteres das deutsche Betriebsverfassungsrecht anwendbar wäre. In den obengenannten Entscheidungen zum Truppenvertrag hat der Senat übrigens einen gegenteiligen Standpunkt eingenommen.

gez. Wichmann

Wendel

Hilger

Dr. Winkler

Hirschmann



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)